

An den
Vorsitzenden des Integrationsrates
Herrn Tayfun Keltek

An die
Geschäftsstelle des Integrationsrates
Herrn Andreas Vetter

Anfrage gem. § 3 der Geschäftsordnung des Integrationsrates

Gremium	Datum der Sitzung
Integrationsrat	05.03.2018

Künftiger Standort des Denkmals zu den NSU-Anschlägen – AN/0232/2018

Am 11.02.2014 hatte sich der Rat einem Votum des Integrationsrates angeschlossen und die Verwaltung gebeten zu prüfen, in welcher Form den Opfern des Anschlages in der Probsteigasse und der Keupstraße in angemessener Form gedacht werden kann.

Am 15.12.2015 beschloß der Rat (Vorl. 3315/2015) u.a. einen künstlerischen Wettbewerb zur Gestaltung des Denkmals durchzuführen und erklärt zum Standort unter Pkt. 3 des Beschlusses,

„dass das Denkmal in der Keupstraße bzw. in ihrer unmittelbaren Nähe aufgestellt werden soll. Einen sehr guten Standort für das Denkmal stellt der infolge der Neugestaltung des alten Güterbahnhofs Ecke Keupstraße/Schanzenstraße entstehende neue Eingangsbereich dar. Über den endgültigen Standort wird der Rat zusammen mit dem Beschluss über den künstlerischen Entwurf des Denkmals gesondert beschließen.“

Dieser im Ratsbeschluss als sehr gut beschriebener Standort für das Denkmal zu den NSU-Anschlägen wird aktuell kontrovers diskutiert.

Seitens der IG-Keupstraße werden sehr gute Gründe für einen Denkmalstandort Ecke Keupstraße/ Schanzenstraße genannt. Die zentrale Erkenntnis der Opfer des Anschlages in der Keupstraße nach dem Anschlag und den darauf folgenden jahrelangen Verdächtigungen durch Behörden und Öffentlichkeit war, dass es buchstäblich von existentieller Wichtigkeit ist, im ständigen Dialog mit der Stadtgesellschaft zu sein müssen, um Vorurteilen und Ausgrenzung durch ein aktives miteinander Sprechen und Leben entgegenzutreten.

Diesen Dialog hat die IG Keupstraße sehr eindrucksvoll mit den Birlikte Veranstaltungen 2014, 2015 und 2016 sowie dem großen gemeinsamen Fastenbrechen im Jahr 2017 umgesetzt.

Das im künstlerischen Werkstattverfahren gewählte Denkmal fand gerade deshalb eine große Zustimmung, weil es einen lebendigen Denkmalort ermöglicht an dem Menschen ins Gespräch und Kennenlernen kommen und Vorbehalte abbauen können. Solch ein Ort macht nur in unmittelbarer Nähe und räumlichen Beziehung zur ‚eigentlichen‘ Keupstraße Sinn – ein Denkmal außerhalb dieses unmittelbaren Bereiches würde nicht ‚funktionieren‘ und wäre damit im Sinne eines Birlikte (‚Zusammenstehen‘) völlig verfehlt.

In Anbetracht dessen, dass 36 % aller Kölner*innen eine Zuwanderungsgeschichte haben ist eine perspektivische Interkulturelle Orientierung und Öffnung der Stadtverwaltung unabding-

bar. Dies ist ein Querschnittsthema und muss sich auf alle Bereiche der Stadtverwaltung beziehen. Im künstlerischen Werksattverfahren zur Findung eines geeigneten Denkmalentwurfes konnte dies in hervorragender Weise praktiziert werden, denn die Verwaltung war bereit in ausführlichen Gesprächen den Blickwinkel der Opfer einzunehmen und ihre tiefen Verletzungen durch den Anschlag und die anschließenden Verdächtigungen anzuhören und zu verstehen, um anschließend auf Augenhöhe die Entscheidung für einen Denkmalentwurf zu treffen.

Vor diesem Hintergrund bittet der Integrationsrat die Verwaltung eindringlich darum, bei der Standortwahl ebenfalls mit der erforderlichen Sensibilität eine Entscheidung herbeizuführen.

Es wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- Wie lautet das abschließende Ergebnis des städtebaulichen Werkstattverfahrens ‚Ehemaliger Güterbahnhof‘ (Bereich Keupstraße/Schanzenstraße) in Bezug auf die Berücksichtigung eines Denkmalstandortes?
Inwieweit wurden die in der Aufgabenstellung, Zwischenpräsentation und Abschlusspräsentation wiederholt gemachten Vorgaben zu einem Denkmalstandort abschließend beim Ergebnis berücksichtigt, bzw. warum wurden sie nicht berücksichtigt?
- Inwieweit ist das Ergebnis des städtebaulichen Werkstattverfahrens hinsichtlich der Denkmalthematik für den Rat und später für den Eigentümer des Geländes bindend? Welche Einflussmöglichkeit hat die Stadtverwaltung auf die konkrete Bebauungsplanung der Investoren?
- Welche Vorgaben gibt es zur Gestaltung der Gebäuderiegel im Bereich Keupstraße / geplanter Boulevard? Welche Art von Nutzung bzw. Gewerbe ist hier vorgesehen?
- In welcher Form werden jetzt –nach der erfolgreichen Beteiligung beim künstlerischen Werkstattverfahren- auch bei der Standortfestlegung die Opfer und ihre Angehörigen sowie der IG–Keupstrasse gemäß Ratsbeschluss mit einbezogen und ihr Votum berücksichtigt?

Zur Historie:

Städtebauliches Werkstattverfahren

Das städtebauliche Werkstattverfahren ‚Ehemaliger Güterbahnhof Mülheim‘ (südlicher Bereich) endet im Dezember 2015.

Bzgl. eines möglichen Standortes für ein Denkmal war folgendes formuliert worden:

- In der Aufgabenstellung Leitidee und Planungsziele für Werkstattverfahren wird als ein Teilziel vorgegeben:
„*Städtebauliche Akzentuierung der Eingangssituation Schanzenstraße/Keupstraße, z.B. durch einen großzügigen stadträumlichen Auftakt als öffentlicher Platz oder Grünfläche*“ (Seite 16 der Dokumentation http://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf61/gbf_muelheim_doku_final.pdf)
- Zur Zwischenpräsentation am 20.11.2015 im The New Yorker Dock One wird u.a. angemerkt:
„*Das Denkmal zu den Anschlägen des NSU in der Keupstraße und in der Probsteigasse soll im Freiraumkonzept verortet werden.*“ (Seite 20 der Dokumentation)
- Als Ergebnis der Abschlusspräsentation des städtebaulichen Werkstattverfahrens am 11.12.2015 wird vorgegeben:
„*Am Übergang zur Keupstraße, im Kreuzungsbereich mit der Schanzenstraße, soll der Entwurf räumlich mehr „Luft lassen“. Ein Zurückrücken der Gebäudefront soll einen leichten Versatz in der Bauflucht erzeugen. Hier kann dann auch ein geeigneter Ort für das Denkmal entstehen.*“ (Seite 21 der Dokumentation)

Künstlerisches Werkstattverfahren

Das künstlerische Werkstattverfahren mit einem Vorschlag für ein Denkmal endet im Dezember 2016 und formuliert zum Standort:

„Sollte das Denkmal an dem vorgeschlagenen Standort nicht umgesetzt werden können, soll im Dialogverfahren ein anderer Standort (z.B. im Boulevard) bestimmt werden. Auch dieser Standort muss die Raumwirkung des Kunstwerks gewährleisten, da es nur als eine Einheit von Bodenplatte, App und der Entfaltung in dem Umraum verstanden werden kann.“

Mit freundlichen Grüßen

Tayfun Kelttek